



**Jugendordnung der Kinder-  
und Jugendfeuerwehr  
der  
Freiwilligen Feuerwehr der  
Kreisstadt Erbach**

14. April 2022



## **Präambel**

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form (z. B. Stadtjugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z. B. Stadtjugendfeuerwehrwartin) mit ein.

### **§ 1**

#### **Name, Wesen, Aufsicht**

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss der in der Kreisstadt Erbach bestehenden Kinder- und Jugendfeuerwehren. Somit ist sie Mitglied der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Sie trägt den Namen:

#### **„Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach“**

Die Stadtteil Kinder- und Jugendfeuerwehren führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteils.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach ist laut Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach ein Freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Kinder- und Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Erbach nach dieser Ordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach untersteht gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors.
- (4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des HBKG der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich der Leitung der Kindergruppe bzw. des Jugendfeuerwehrwartes, als Leitung der Kinder-/Jugendfeuerwehr bedient.
- (5) Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach mit Schulungen, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung, Vielfalt, demokratische Lebensformen, Respekt und Toleranz unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.



- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Der Minifeuerwehr (Kindergruppe) können Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr angehören.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die jeweilige Stadtteilfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der jeweilige Jugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr). Die Mitglieder der Minifeuerwehr (Kindergruppe) erhalten eine Mitgliedsurkunde.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für diesen zu kandidieren
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
  - b) sich nach Möglichkeit bei Fernbleiben abzumelden
  - c) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen
  - d) die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen
  - e) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern



## **§ 5**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und vom Jugendfeuerwehrwart umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart von der Wehrführung bzw. vom Stadtbrandinspektor ausgeführt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der Wehrführung/beim Stadtbrandinspektor erfolgen. Die Wehrführung/Der Stadtbrandinspektor entscheidet über den Einspruch.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach erlischt
  - a) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten
  - b) auf Wunsch des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Jugendfeuerwehrausschuss
- (2) Organe der Stadtjugendfeuerwehr
  - a) Gemeinsame Mitgliederversammlung
  - b) Stadtjugendfeuerwehrausschuss
  - c) Stadtjugendforum

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der betreffenden Stadtteilfeuerwehr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.



- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten, sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese gemäß § 13 Abs. 1 fristgerecht einberufen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn es stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder es wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl eines Kandidaten für die Position des Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von zwei Jahren
  - b) Wahl des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von zwei Jahren
  - c) jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach § 9 Abs. 1 Buchst. d-g.
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes
  - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart
  - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
  - c) den weiteren Betreuern der Jugendfeuerwehr
  - d) dem Jugendfeuerwehrsprecher
  - e) dem Schriftführer
  - f) weiteren Beisitzern
  - g) ggf. kann der Jugendfeuerwehrausschuss durch bis zu zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrsprecher ergänzt werden
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
  - c) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
  - d) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, einberufen.



## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrwart/erster und zweiter Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach sein, die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Wehrausschuss der betreffenden Stadtteilfeuerwehr und je nach Vereinssatzung einen Sitz im Vorstand der Stadtteilfeuerwehr.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 4 Buchst. a vorgeschlagen und durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach gewählt und durch den Wehrführer ernannt.
- (5) Der erste und zweite Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes wird in der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 4 Buchst. b gewählt.
- (6) Der Leiter der Kinderfeuerwehr und stellvertretender Leiter der Kinderfeuerwehr (Minifeuerwehr) wird nach Überprüfung der Eignung vom jeweiligen Wehrführer eingesetzt.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart/Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches (ZMS FLORIX).

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehrsprecher**

- (1) Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.
- (2) Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehr-sprecher nicht weiter ausgeübt werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrsprecher ist Mitglied des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis im Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e.V..



## **§ 12**

### **Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

## **§ 13**

### **Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei geringerer personeller Stärke sollen nach Möglichkeit Kooperationen im Stadtbereich eingegangen werden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV), die Bekleidung und Ausrüstung von der Kreisstadt Erbach kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr der Kreisstadt Erbach zurückzugeben.
- (3) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Minifeuerwehr) erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, die Bekleidung und Ausrüstung von der Kreisstadt Erbach kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr der Kreisstadt Erbach zurückzugeben.

## **§ 14**

### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 HBKG untersagt.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982, Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795 bzw. in der jeweilig gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder eines anderen dafür zuständigen Ministeriums.



- (4) Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.
- (5) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Wehrführer des betreffenden Stadtteils zu genehmigen und dem Stadtbrandinspektor und dem Stadtjugendfeuerwehrwart vorzulegen.
- (6) Die Jugendarbeit ist durch die Kreisstadt Erbach nach § 8 Abs. 4 HBKG zu fördern.

## **§ 15**

### **Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs. 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **§ 16**

### **Übernahme in die Einsatzabteilung**

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Minifeuerwehr) in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr, gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), in begründeten Fällen möglich und bedarf der Zustimmung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nach Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Hierbei werden sie der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung zugeordnet, wobei der Jugendfeuerwehrwart den direkten Ansprechpartner darstellt. Den Rahmen der Teilnahme legt der jeweilige Wehrführer fest.
- (4) Bei Wohnortswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Erbach, der vom Wehrführer der betreffenden Stadtteilfeuerwehr ausgestellt wird.



## **§ 17**

### **Gemeinsame Mitgliederversammlung**

- (1) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten, sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn es stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder es wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (4) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl eines Kandidaten für die Position des Stadtjugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von zwei Jahren
  - b) Wahl des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von zwei Jahren
  - c) Wahl eines Stadtjugendfeuerwehrsprechers
  - d) Wahl weiterer auf Stadtebene (nach Bedarf)
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes
  - f) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
  - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Beschluss der Jugendordnung und von Änderungen

## **§ 18**

### **Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart
  - b) dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart
  - c) dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher
  - d) den nach § 17 Abs. 4 Buchst. d
  - e) den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren
  - f) den Jugendfeuerwehrsprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren
  - g) den Leitungen der Kinderfeuerwehren



- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung
  - b) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
  - c) Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisung und deren Umsetzung zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr
  - d) Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Des Weiteren können Treffen der Jugendfeuerwehrwarte zusätzlich durchgeführt werden. Hierbei sollte der Stadtjugendfeuerwehrsprecher hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses und die Treffen der Jugendfeuerwehrwarte werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart, bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter, geleitet.
- (5) Über die Sitzungen und Treffen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (7) Teilnahme Stadtbrandinspektor in Anlehnung an § 14 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung

## **§ 19**

### **Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, ist in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Erbach Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Erbach.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Gemeinsamen Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 4 Buchst. a vorgeschlagen und durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 18 Abs. 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach gewählt und durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (5) Der erste und zweite Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird in der Gemeinsamen Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 4 Buchst. b gewählt.



## **§ 20**

### **Stadtjugendfeuerwehrsprecher**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher wird durch die Gemeinsame Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 4 Buchst. c auf die Dauer eines Jahres gewählt.

## **§ 21**

### **Stadtjugendforum**

- (1) Die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren auf Stadtebene bilden das Stadtjugendforum.
- (2) Dieses dient der Meinungsbildung und dem Austausch zwischen den Jugendlichen.
- (3) Das Stadtjugendforum ist jährlich mindestens einmal von dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher in Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher führt durch die Versammlung.

### **Schlussbestimmung**

- (1) Die Kinder- und Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach und den betreffenden Vereinssatzungen der Stadtteilfeuerwehren.
- (2) Die Kinder- und Jugendordnung wurde am 07.03.2022 vom Magistrat beschlossen und am 07.04.2022 in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.
- (3) Die Kinder- und Jugendordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinder- und Jugendordnung außer Kraft.

Die Kinder- und Jugendordnung wird anschließend dem Wehrführerausschuss und den Feuerwehrvereinen bekanntgemacht.

Erbach, den 14.04.2022

Magistrat der  
Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

René Bartmann  
Stadtbrandinspektor